

2. Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) als Überschrift die Angabe, ob Bezirkswahlvorschlag, Kreiewahlvorschlag oder Stadtwahlvorschlag,
- b) beim Bezirkswahlvorschlag oder Kreiswahl Vorschlag die Angabe des Namens des Verwaltungsbezirks, für den der Wahlvorschlag bestimmt ist,
- c) als Kennwort den Namen der politischen Partei, die den Wahlvorschlag einreicht.

Beim Bezirkswahlvorschlag und Kreiewahlvorschlag ist der für den betreffenden Bezirk oder Kreis zuständige Parteiverband und beim Stadtwahlvorschlag der für Groß-Berlin zuständige Parteiverband anzugeben.

4) die Bewerber (Kandidaten)

(Zu- und Vorname, Stand oder Beruf, Wohnungsanschrift in Groß-Berlin) in entsprechender Reihenfolge untereinander, wie sie gewählt werden sollen,

e) zwei Unterzeichner

(Zu- und Vorname, Stand oder Beruf, Wohnungsanschrift in Groß-Berlin) als Vertreter der politischen Partei und zugleich als Vertrauensmann und Stellvertreter für den eingebrachten Wahlvorschlag, die zur Abgabe der Erklärung gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sind.

Als Unterzeichner kommen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter der betreffenden politischen Partei (Bezirks-, Kreis- oder Landesverband), die den Wahlvorschlag einreicht, in Betracht. Unterzeichner und Vertrauensmann können zugleich als Bewerber auf dem Wahlvorschlag stehen. Bewerber, Unterzeichner und Vertrauensmann dürfen dagegen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes oder Wahlausschusses sein. Die Unterzeichner haben ihren Vor- und Zunamen eigenhändig unter den Wahlvorschlag zu setzen.

B. Zahl der Wahlbewerber (Kandidaten).

Nach der vorläufigen Verfassung von Groß-Berlin sind zu wählen:

- a) für die Stadtverordnetenversammlung 130 Stadtverordnete und
- b) für die Bezirksverordnetenversammlungen:
 - für die Verwaltungsbezirke bis ausschließlich 100 000 Einwohner 30 Bezirksverordnete,
 - von 100 000 bis ausschließlich 200 000 Einwohner 40 „
 - und von 200 000 Einwohner und darüber 45 „

Für die Wahl am 20. Oktober 1946 wird nach den letzten Zählungen von folgenden Bevölkerungszahlen der Verwaltungsbezirke ausgegangen:

	Einwohnerzahl
1. Bezirk Mitte	rund 126 000
2. „ Tiergarten	110 000
3. „ Wedding	234 000
4. „ Prenzlauer Berg	247 000
5. „ Friedrichshain	191 000
6. „ Kreuzberg	202 000
7. „ Charlottenburg	208 000
8. „ Spandau	158 000
9. „ Wilmersdorf	124 000
10. „ Zehlendorf	78 000
11. „ Schöneberg	169 000
12. „ Steglitz	135 000
13. „ Tempelhof	109 000
14. „ Neukölln	270 000
15. „ Treptow	106 000

16. Bezirk Köpenick	rund 114000
17. „ Lichtenberg	156000
18. „ Weißensee	81000
19. „ Pankow	144000
20. „ Reinickendorf	189000

Da nach der Wahlordnung an Wahlbewerbern bis zu 125% der zu wählenden Zahl der Stadt- und Bezirksverordneten in den Wahlvorschlägen benannt werden können, ergeben sich folgende Zahlen für die Wahlbewerber:

A. An Bezirksverordneten auf einem Bezirkswahlvorschlag:

Bezirk	Zahl der zu Wählenden	Zahl der Bewerber
Mitte	40	50
Tiergarten	40	50
Wedding	45	56
Prenzlauer Berg	45	56
Friedrichshain	40	50
Kreuzberg	45	56
Charlottenburg	45	56
Spandau	40	50
Wilmersdorf	40	50
Zehlendorf	30	37
Schöneberg	40	50
Steglitz	40	50
Tempelhof	40	50
Neukölln	45	56
Treptow	40	50
Köpenick	40	50
Lichtenberg	40	50
Weißensee	30	37
Pankow	40	50
Reinickendorf	40	50

B. An Stadtverordneten auf einem Kreiswahl Vorschlag:

Bezirk	Zahl der Bewerber
Mitte	6
Tiergarten	6
Wedding	12
Prenzlauer Berg	13
Friedrichshain	10
Kreuzberg	10
Charlottenburg	11
Spandau	8
Wilmersdorf	6
Zehlendorf	4
Schöneberg	10
Steglitz	7
Tempelhof	6
Neukölln	14
Treptow	5
Köpenick	6
Lichtenberg	8
Weißensee	4
Pankow	7
Reinickendorf	10

C. An Stadtverordneten auf einem Stadtwahlvorschlag

Für das Gesamtgebiet von Groß-Berlin beträgt die Zahl der Bewerber für jeden Wahlvorschlag 162.

4. Den Wahl Vorschlägen ist beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme seines Namens im Wahlvorschlag zustimmt (Muster Teil A)
- b) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers über die Erfüllung der in Buchstabe c genannten Voraussetzungen für seine Wählbarkeit (Muster Teil C, Vorderseite)
- c) die polizeiliche Bescheinigung, daß nach den vorhandenen Unterlagen der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat,